

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU
Herrn Hose
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1800/20; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Erstattung der Gebühren wegen Ausfallstunden an der Musikschule Erfurt; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Hose,

Erfurt,

Ihre Anfragen zur vorgenannten Drucksache beantworte ich Ihnen wie folgt:

1. Wodurch und in welcher Form wurden Eltern über die Ausfallstunden und das Prozedere zur Erstattung der Gebühren informiert?

Mit "Antrag auf Teilnahme am Unterricht" bestätigen die Eltern (Personensorgeberechtigten), dass Sie die Benutzungssatzung der Musikschule (BenMusikschSEF) und Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erfurt (GebMusikschSEF) anerkennen. Damit ist generell davon auszugehen, dass den Eltern alle Regelungen der Gebührenrückerstattung, bekannt sind.

Die Gebührenrückerstattung bei ausgefallenem Unterricht, der durch die Musikschule zu vertreten ist, erfolgt grundsätzlich auf Antragstellung durch den Personensorgeberechtigten. Die Satzungen der Musikschule lassen den Eltern zwei Zahlungswege offen:

1) Zahlung einmalig per Überweisung als Gesamtbetrag mit Beginn des Erhebungszeitraums zum 01.02. oder 01.08. des jeweiligen Schulhalbjahres

oder

2) Zahlung monatlich per Lastschriftverfahren.

Aus der Pressemitteilung vom 24.03.2020 ging hervor, dass alle Lastschrifteinzugsverfahren ab 01.04.2020 (hiervon betroffen ausschließlich die monatlichen Ratenzahler) ausgesetzt wurden. Die Wiederaufnahme der Lastschrifteinzugsverfahren in 06/2020 bedeutete, dass 3 Monatsraten (04/2020, 05/2020 und 06/2020) auf einmal zu begleichen gewesen wären. Auf Grund der neuen Ausnahmesituation "Pandemie" und den damit verbundenen Folgen, ergab sich insbesondere für diese Elternschaft der monatlichen Ratenzahler ein Nachteil, da die Satzungen der Musikschule diesbezüglich keine Regelungen haben. Aus den Erfahrungen der Musikschule

Seite 1 von 3

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

handelt es sich bei den Nutzern, dieser unter Pkt. 2 benannten Zahlungsmöglichkeit, im überwiegenden Teil um Haushalte, welche in den meisten Fällen unter schwierigen finanziellen Situationen leiden. Mit Wiederaufnahme der Lastschriftinzugsverfahren in 06/2020 wären diese Familien unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten, die durch die Musikschule nicht vertretbar gewesen wäre. Die Eltern würden infolge dessen mit Mahn- und Säumniszuschlägen belastet, die den Schuldenrahmen erweitern würden. Diese Schuldenanhäufung führt zwangsläufig zu Abmeldungen der Schüler vom Unterricht, zum Nachteil derjenigen, die unter der misslichen Lage bereits leiden/leiden mussten und zudem gar keinen Anteil daran haben. Vorbeugend war es demnach geboten, sozial erträgliche Lösungsmöglichkeiten zu finden, die nach dem Wiedereinsetzen der Lastschriftinzugsverfahren bürgerfreundlich praktikabel sind, den Rechtsnormen der Musikschule nicht widersprechen und zudem den Verwaltungsaufwand möglichst gering halten.

Aus diesem Grund ist die Musikschule den aufwandeinfachsten Verwaltungsweg gegangen und hat der Personengruppe der monatlichen Ratenzahler die Gebühren, ohne nachträglichen Einzug und ohne einen Antrag auf Rückerstattung, ausnahmsweise erstattet. Um dem Regelwerk der Musikschule zu entsprechen, hat sich die Rückerstattung für die Monatszahler ausschließlich auf den Zeitrahmen des "Lockdowns" beschränkt. Eventuelle Ausfälle vor dem "Lockdown" und nach Wiederaufnahme des Unterrichtes bleiben unberührt und sind nach den Regelungen der Satzungen zu beantragen.

2. Wie hoch ist der Anteil der Gebühren, die bereits durch Corona bedingte Ausfallstunden zurückerstattet wurden und was passiert mit den noch nicht zurückerstatteten Gebühren?

Nach aktuellem Stand verzeichnet die Musikschule ein Gebührendefizit von etwa 200TEUR. Erst jetzt ist der gesamte Vorgang der Rückerstattungsbearbeitung abgeschlossen worden, da die Anträge gem. Satzung zum Schuljahresende gestellt wurden, um alle Ausfallzeiten des Schulhalbjahres, die durch die Musikschule zu verantworten sind, zu erfassen. Durch die derzeitige Pandemieentwicklung i. V. m. den aktuellen Hygienemaßnahmen sind auch in diesem Schulhalbjahr viele Unterrichtsangebote, insbesondere Gruppenangebote, nicht möglich. Das bezieht sich insbesondere auf den Orchester- und Ensemblebereich sowie die Elementare Musikpädagogik. Es wird also davon ausgegangen, dass sich das o. g. Defizit um weitere 100TEUR erweitert. Um auch hier einen verwaltungsgeringeren und bürgerfreundlichen Weg einzuschlagen, wurden die Eltern/ Schüler infolge der Verordnung vom 30.08.2020 darüber informiert, dass diese Angebote weiterhin nicht stattfinden können und die Gebühren dafür von vornherein nicht erhoben werden. Die Anrechnung der Gebühren beginnt erst mit Wiederaufnahme des Unterrichtes.

3. Welche Leistungen haben die Musiklehrer während dieser Zeit erhalten (falls Kurzarbeitergeld gezahlt wurde, bitte um Angabe der HH-Stelle oder Quelle)?

Um diese Frage zu beantworten, muss zunächst das musikpädagogische Personal in zwei Gruppen unterteilt werden:

- 1) städtische Bedienstete und
- 2) Angestellte auf Honorarbasis.

Ungeachtet dieser Unterteilung hat die Musikschule während des "Lockdowns" aus datenschutzrechtlichen Gründen keinen Online-Unterricht angeboten. Alle Kolleginnen und Kollegen wurden beauftragt, im Rahmen der geschützten Möglichkeiten (E-Mail, Telefonate) Kontakt zu Ihren Schülern zu halten und in diesem Zusammenhang Übungsaufgaben auszureichen sowie kurze Unterrichtssequenzen (Vorspielen von Auszügen aus Stücken) entstehen zu lassen. Auch aufgenommene Kurzvideos der Schüler bildeten eine Kommunikationsmöglichkeit zum Lehrer, der anhand dessen Verbesserungsvorschläge und

Korrekturen übermitteln konnte. Angemerkt sei, dass der Aufwand dieser Art von Unterricht den Präsenzunterricht um ein Vielfaches übersteigt.

Die städtischen Bediensteten haben im Rahmen Ihres Aufgabenbereiches indirekte und direkte Zusammenhangstätigkeiten erfüllt.

Da die Musikschule den Kollegen und Kolleginnen auf Honorarbasis gegenüber kein Weisungs- und Direktionsrecht besitzt, war für die Zeit des Pandemie bedingten Ausfalls eine neue Vertragsbasis erforderlich, die sich zum einen auf die o. g. Kontaktpflege zum Schüler außerhalb der Räume der Musikschule bezieht und die zum anderen die direkte Zusammenhangstätigkeit einbezieht. Damit wurde auch für die Gruppe der Schüler und Schülerinnen, deren Lehrer auf Honorarbasis durch die Musikschule entlohnt werden, sichergestellt, dass die Verbindung und der Bezug zur Musikschule weiterhin aufrechterhalten wurden.

Diese Vorgehensweise hat dazu geführt, dass die Schülerschaft im instrumentalen und vokalen Unterrichtsbereich stabil und beständig war bzw. ist.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein